

## **Handlungsmaximen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach §22e NGO in der Stadt Nordhorn**

Übergeordnete Handlungsmaximen sind die allgemeinverbindlichen Grundsätze des SGB VIII : Vermeidung geschlechtsbezogener Benachteiligung, wohnortnahe Versorgung, besondere Förderung belasteter Wohnquartiere, besondere Berücksichtigung benachteiligter Minderheiten u.a.

### **1. Kinder- bzw. jugendfreundliche Grundhaltung:**

Die Erwachsenen müssen die zu beteiligenden Kinder und Jugendlichen und ihre Anregungen ernst nehmen und diese auch parteilich vertreten können.

Sie dürfen bei der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen keine überzogenen Erwartungen wecken.

### **2. Kind- bzw. jugendgerechte Form:**

Die Beteiligung der Kinder bzw. Jugendlichen muss in kind- bzw. jugendgerechter, ihrem Entwicklungsstand angemessener Art und Weise gestaltet sein. Sie findet nach dem Prinzip der Freiwilligkeit statt und darf die Kinder bzw. Jugendlichen keinesfalls überfordern.

### **3. Persönlicher Bezug:**

Kinder und Jugendliche sind insbesondere in allen Angelegenheiten zu beteiligen, zu denen sie einen thematischen, inhaltlichen bzw. sachlichen Bezug haben.

Die die Kinder bzw. Jugendlichen betreffenden Folgen der Entscheidungen müssen ihnen verständlich gemacht werden.

### **4. Ergebnisorientierung:**

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der sie betreffenden Angelegenheit sollte den weiteren Gestaltungsprozess auf für sie positive Art und Weise beeinflussen.

In Form von Rückmeldungen sollte ihnen ihr Einfluss auf das Ergebnis deutlich gemacht werden.

### **5. Zeitliche Nähe:**

Das Resultat der Planung mit Kindern (und Jugendlichen) und die Entscheidung hierüber, muss in einem engen, für die Kinder (und Jugendlichen) nachvollziehbaren, zeitlichen Rahmen erfolgen.

### **6. Prozesshafter Charakter:**

Die Beteiligungsformen sollen prozesshaften Charakter und schlüssige Abfolgen haben.

Einmalige bzw. punktuelle Beteiligungen von Kindern bzw. Jugendlichen können im Widerspruch zu anderen Handlungsmaximen stehen.

### **7. Kontext der Beteiligung:**

Den beteiligten Kindern und Jugendlichen sollte deutlich gemacht werden, dass ihre Interessen, Belange, Ideen oder Wünsche gleichberechtigt neben anderen stehen.

Den Kindern und Jugendlichen sollten die grundlegenden Informationen über die Vorgeschichte, den Ablauf und die Entscheidungsstrukturen im jeweiligen Beteiligungsverfahren altersangemessen vermittelt werden.

### **8. Sozialräumliche Nähe:**

Projekte zur Beteiligung von Kindern (und Jugendlichen) sollten unter Einbeziehung vor Ort ansässiger Institutionen und Einrichtungen, regional bzw. dezentral, d.h. in der Lebenswelt der Kinder (und Jugendlichen), sowie projektorientiert durchgeführt werden.

### **9. Zielgerichtetheit:**

Die Verwirklichung der Kinder-/Jugendrechte im Allgemeinen, die Anerkennung des Kindes bzw. des Jugendlichen als eigenständiges Subjekt, die Förderung von Demokratieverständnis, Eigenverantwortlichkeit, Identifikation, Toleranz sowie der Interessenartikulation im Besonderen sind maßgebliche Ziele der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.